

Es gelten folgende Vorgaben im gefährdeten Gebiet:

1. Die Jagd auf **anderes Wild als Schwarzwild** darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen:
 - Keine Jagderlaubnis besteht für das Gebiet der
 - die Gemeinde Bad Muskau westlich des entlang der Neiße errichteten festen Zaunes
 - die Gemeinde Krauschwitz westlich der Muskauer Straße.
 - Die Ausübung der Jagd unter Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist untersagt. Die Einzeljagd, gemeinschaftliches Jagen ohne Jagdhunde- und Treibereinsatz (Gemeinschaftsansätze), die Fangjagd sowie Nachsuchearbeit mit Jagdhunden sind erlaubt.
2. Die Jagd auf **Schwarzwild** ist verboten. Stattdessen wurde die Tötung und unschädliche Beseitigung von Wildschweinen als Maßnahme der Tierseuchenbekämpfung angeordnet. Das Nähere zur Organisation dieser Maßnahme regelt der Landkreis Görlitz. Die Jagdausübungsberechtigten sind zur Mitwirkung verpflichtet und erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung von **150,00 EUR** für jedes nach den Vorgaben des Landkreises Görlitz getötete, gekennzeichnete, beprobte und der unschädlichen Beseitigung zugeführte Stück Schwarzwild. Der Antrag ist beim Landkreis Görlitz zu stellen.
3. Die **Fallwildsuche** im gefährdeten Gebiet wird fortgeführt. Die Koordination dieser Maßnahme obliegt dem Landkreis Görlitz. Die Jagdausübungsberechtigten haben im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit mitzuwirken. Dies betrifft die eigenverantwortliche, intensive Suche nach verendeten Wildschweinen im eigenen Revier (verstärkte Fallwildsuche) und die Mitwirkung bei vom Landkreis Görlitz organisierten Suchaktionen im Rahmen der Möglichkeiten der Jagdausübungsberechtigten. Werden bei der Fallwildsuche vom Landkreis Görlitz benannte Personen eingesetzt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
4. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes dem Landkreis Görlitz anzuzeigen (**Anzeigezeigepflicht von Fallwild**). Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung Tierkörper nach näherer Anweisung des Landkreises Görlitz mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.

Für die Anzeige wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim Landkreis Görlitz zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
5. Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder bei der Fallwildsuche verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
7. Frisches Wildschweinefleisch darf im gefährdeten Gebiet nicht gewonnen, verarbeitet oder aus diesem verbracht werden.